



E-01 Verwaltungstechnische Schritte

EIN VERTRAG MIT EINEM ENERGIEVERSORGER

Bevor Sie die Inbetriebnahme eines Stromzählers beantragen, müssen Sie einen Liefervertrag mit einem Stromversorger abgeschlossen haben. **Dieser Vertrag muss vor dem mit ORES vereinbarten Datum der Inbetriebnahme gültig sein.** Sobald Sie einen Vertrag unterschrieben haben, gibt Ihr Stromversorger ORES grünes Licht für die Inbetriebnahme.

Im Falle eines Mehrfamilienhauses muss jeder Nutzer vor der Inbetriebnahme der ihn betreffenden Anlage einen eigenen Liefervertrag abgeschlossen haben.

WIE SCHLIESSEN SIE EINEN SOLCHEN VERTRAG AB?

Auf der Website der wallonischen Regulierungsbehörde, der CWaPE (www.cwape.be), finden Sie die **Liste der** in der Wallonie tätigen **Energieversorger**.

Der EAN-Code

Der Kommunikationsschlüssel zur Identifizierung Ihrer Lieferstelle bei allen Schritten, die Sie unternehmen, ist der „EAN Code“ (European Article Numbering). Zum Beispiel „541449060016048579“.

 Jede Lieferstelle auf dem Stromverteilernetz (Einfamilienhaus, Gebäude für gewerbliche Zwecke, usw.) wird anhand dieser Art von Code, der sich aus 18 Ziffern zusammensetzt, identifiziert. Es gibt jeweils einen EAN-Code pro gelieferter Energie und dieser ist endgültig an die Zugangsstelle und nicht an den Kunden gebunden.

Ihr EAN-Code befindet sich auf den Energierechnungen; Sie können ihn jedoch auch auf unserer Website anhand Ihrer Zählernummer ausfindig machen (www.ores.be).

DIE KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

Bei der Inbetriebnahme einer neuen Anlage oder einer Anlage, an der bedeutende Änderungen (Leistungserhöhung, Änderung der Spannungsart, usw.) vorgenommen wurden, müssen Sie ORES eine Konformitätsbescheinigung für Ihre Inneninstallation vorlegen. Diese muss **von einer anerkannten Prüfstelle ausgestellt** worden sein.

Auf der Website des FÖD Wirtschaft (<https://economie.fgov.be/de/themen/energie/sicherheit-und-kontrolle/zugelassene-pruefstellen-fuer>) finden Sie die **Liste der anerkannten Prüfstellen**.

ANWESENHEIT BEIM TERMIN

Um uns Zugang zum Gebäude zu gewähren und die von uns ausgeführten Arbeiten abzunehmen, ist Ihre Anwesenheit oder die einer Person, die bevollmächtigt ist, Sie zu vertreten, bei dem Termin **verpflichtend**.

 Der Mehrwertsteuersatz wird gemäß den Informationen angewandt, die Sie ORES bei der Beantragung der Arbeiten mitgeteilt haben. Sie finden die Bedingungen für die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 % unter info.ores.be/mehrwertsteuer.

 Falls diese Vorarbeiten am festgelegten Termin nicht ausgeführt wurden oder Sie abwesend sind, schulden Sie die für die Anfahrt verursachten Kosten und sind für die neue Ausführungsfrist infolge der Terminverschiebung verantwortlich.

Im Zweifelsfalle oder im Falle von widersprüchlichen Aussagen gelten die detaillierten technischen Vorschriften in den PDF-Dokumenten immer vorrangig vor den Kommentaren oder Hinweisen in den Videos, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden.